

# Amtsblatt

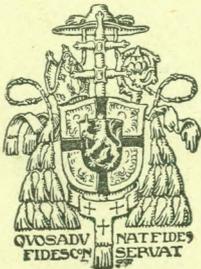
## für die Erzdiözese Freiburg.

Nr. 14

Freiburg i. Br., 21. Juni

1938

Inhalt: Hirtenwort zur Caritasammlung am Heilig-Blutsonntag. — Ernennung eines Domkapitulars. — Erhebung der Kirchensteuer 1938.



### Hirtenwort zur Caritasammlung am Heilig- Blutsonntag.

Geliebte Erzdiözesanen!

Die jährliche große Caritasammlung steht für Sonntag, den 3. Juli bevor. Wie in den vergangenen Jahren, so rufe ich meine Erzdiözesanen auch jetzt wieder dringend zur katholischen Opferwilligkeit und Sammeltätigkeit auf. Nicht bloß natürliche, in der Volksgemeinschaft liegende Gründe treiben uns dazu an, sondern vor allem auch übernatürliche, die in unserem Christusglauben wurzeln. Nach dem Zeugnis des Apostels Jakobus ist der „Glaube ohne die Werke tot“ (Jak. 3, 26). Zu den „Werken“ aber gehören unstreitig jene, die uns Christus ähnlich machen, der aus seiner göttlich gütigen Seele das tausendfach erlebte Wort sprach: „Geben ist seliger als Nehmen“ (Apg. 20, 35) und Wohltaten spendend durch die Welt ging (Apg. 10, 38). Noch mehr: Wir beschenken durch die in der rechten Meinung tätige Nächstenliebe eigentlich Christus selbst.

„Alles, was ihr dem geringsten meiner Brüder getan habt, das habt ihr mir getan“ (Matth. 25, 40), hat er in seiner großen Weltgerichtsrede vor seinem Leiden ausdrücklich erklärt. Damit begründet er auch den ewigen Lohn, den die Werke der Barmherzigkeit uns verdienen, jene „himmlischen Schätze“, welche „die Diebe nicht stehlen können und die Motten nicht zerfressen“ (Luk. 12, 33). An einer anderen Stelle aber beklagt und fragt er in erschütterndem Ernst: „Du Tor, noch diese Nacht wird man deine Seele von dir fordern; was du aber aufgespeichert hast, wessen wird es sein?“ (Luk. 12, 21). Die guten Werke sind das Letzte und Einzige, das uns vor den Richterstuhl Gottes begleitet (Luk. 16, 9). Alle anderen Freunde kehren an unserem Grabhügel um. Und selbst die treuesten vergessen uns zuletzt.

Für unsere unruhige Gegenwart ergeben sich neben diesen mehr allgemeinen noch mancherlei besondere Gründe, die uns auffordern, die Caritasammlung noch aufmerksamer als bisher zu beachten und tatkräftiger zu fördern. Oder ist es etwa meinen Erzdiözesanen nicht bekannt, daß sich gegenüber der vergangenen Zeit die Gelegenheiten zu öffentlichen Sammlungen vermindern, sodaß wir die noch wenigen Anlässe desto opferwilliger ausnützen müssen? Ja, wir verspüren es leider nur zu gut, daß sich aus den verschiedenen Beengungen durch die Umwelt überhaupt eine Notlage für die Caritasarbeit und die Caritasanstalten zwar langsam aber stetig entwickelt, die nur durch unsere außerordentliche Spendefreudigkeit zum Still-

stand gebracht oder behoben werden kann. Wenn man die Kirche gegen unseren Willen und zu unserem eigenen tiefsten Bedauern aus einzelnen Gebieten der öffentlichen Wohlfahrtspflege entfernt, so trifft uns bei unserem offenkundigen Unvermögen zu wirksamer Gegenwehr keine persönliche Schuld. Wenn wir aber in leichtsinniger Verkennung der Zeitlage in unserer Opferwilligkeit selber erlahmen und damit unsere Caritasarbeit schwächen und aufgeben, erwächst uns eine schwere, persönliche Verantwortung vor unseren Armen, vor Gott und auch vor unserem Volk. Ich wiederhole es: auch vor unserem Volk! Denn für die christliche, opferfrohe Nächstenliebe gibt es keinen gleichwertigen Ersatz. Die Zeiten der Großnot haben es schon oftmals bewiesen. Es dürfte sodann auch in weiteren Kreisen bekannt sein, daß man von gegnerischer Seite, gerade in unserer Zeit, die Lebenskraft und den Zukunftsanspruch unseres Glaubens nach unserer Spendefreudigkeit bewertet und aus ihrem Rückgang den verhängnisvollen Schluß zieht, das Christentum besitze überhaupt keine Daseinsberechtigung mehr, da es auf seinen ureigensten Gebieten versage. Daraus ergibt sich von neuem unsere erhöhte Caritaspflicht als ein notwendiger, überzeugender Beweis für das lebendige, auch zur Heldenhaftigkeit bereite Christentum innerhalb der katholischen Kirche. Zu meiner großen Freude offenbart sich freilich auch, dank der Gegensätzlichkeit der Zeit, die katholische Geschlossenheit und Entschlossenheit in mancher Hinsicht immer mehr. Soll sie sich aber nicht auch in der Erkenntnis und Tatsache bewähren, daß wir uns alle als Glieder am geheimnisvollen Leibe Jesu Christi betrachten und behandeln und darum für einander opfern und die katholischen Liebeswerke als die kostbarsten Erbstücke einer längst oder jüngst vergangenen Zeit in drängender Christenliebe stützen und fördern? Wenn sich das katholische Christentum endlich, weil man es aus der Öffentlichkeit immer mehr verweist, jenem der stillen aber desto stärkeren und fürchtbareren Katafombenzeit nähern muß, so werden wir uns erst recht an das Wort der Apostelgeschichte erinnern,

das in mitreißender Vorbildlichkeit vom Zusammenhalten, von der Herzenseinheit und Gebehrfreudigkeit der ersten Christen bis zur Verarmung erzählt (Apg. 2, 42 ff.)

Es segne Euch der allmächtige Gott † der Vater, † der Sohn und † der Heilige Geist. Amen.

Freiburg i. Br., den 17. Juni 1938.

**† Conrad,**

Erzbischof.

Vorstehendes Hirtenwort des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs ist am Sonntag, den 26. Juni ds. Js., in allen Gottesdiensten zu verlesen. Der Tag der Kirchensammlung ist auf die Feier des Heilig-Blut-Festes am Sonntag, den 3. Juli ds. Js., festgelegt. Die Sammlung ist in allen Pfarreien nach den Weisungen des Caritasverbandes gewissenhaft vorzubereiten und in allen Gottesdiensten nach den ergangenen Anleitungen vorzunehmen. Die üblichen Klingelbeutelensammlungen für die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse haben an diesem Sonntag zu unterbleiben. Das Ergebnis der Caritaskollekte am Heilig-Blut-Fest darf bis zur Hälfte für örtliche karitative Zwecke verwendet werden; der Restbetrag ist alsbald unter Angabe der Gesamteingänge an die Erzbischöfliche Kollektur in Freiburg i. Br. — Postcheckkonto Nr. 2379, Amt Karlsruhe — einzusenden.

Freiburg i. Br., den 18. Juni 1938.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**

**Ernennung eines Domkapitulars.**

Durch den Tod des Herrn Domkapitulars Dr. Fridolin Weiß ist ein Kanonikat an der Freiburger Metropolitan-Kirche frei geworden. Auf Grund des Artikels II des Konkordates zwischen dem hl. Stuhle und dem Freistaate Baden habe ich nach Anhörung des Erzbischöflichen Domkapitels und der Ehrendomherren den hochwürdigen Herrn Erzb. Geistlichen Rat, Direktor des Collegium Borromaeum (Erzb. Theol. Konviktes) in Freiburg i. Br.

Dr. Wendelin Rauch

zum Domkapitular ernannt unter vorerstiger Belassung desselben in der Direktion des Theol. Konviktes.

Freiburg i. Br., den 5. Juni 1938.

**† Conrad,**

Erzbischof.

(EStR. 10. 6 1938 Nr. 11781.)

## Erhebung der Kirchensteuer 1938.

### A.

Durch Verordnung des Herrn Ministers des Kultus und Unterrichts vom 1. April 1938 (GVBl. Seite 33) wurden gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes als Steuergrundlagen für das Kirchensteuerjahr 1938 bestimmt:

I. Bei den Lohnsteuerpflichtigen — unbeschadet der Steuerpflicht der veranlagten Steuerpflichtigen nach Ziffer II — die für das Kalenderjahr 1937 festgestellte Einkommensteuer.

### II. Im übrigen

1. Für die Erhebung der Landeskirchensteuer bei der Einkommensteuer die für das Kalenderjahr 1938 festgestellte Einkommensteuer,

2. für die Erhebung der Ortskirchensteuer

- a) bei der Einkommensteuer die für das Kalenderjahr 1937 festgestellte Einkommensteuer,
- b) bei der Körperschaftsteuer die für das Kalenderjahr 1937 festgestellte Körperschaftsteuer,
- c) bei der Gewerbesteuer die für das Rechnungsjahr 1937 festgestellten Gewerbesteuermeßbeträge,
- d) bei der Grundsteuer die Steuerwerte, nach denen die Gemeindegroßsteuer für das Rechnungsjahr 1937 erhoben worden ist.

III. Bis zur Feststellung dieser Steuergrundlagen und Fertigstellung der Hebelisten 1938 gelten als vorläufige Steuergrundlagen die für die Vorauszahlungen im Kirchensteuerjahr 1937 durch Ziffer III der Verordnung vom 1. Juni 1937 (GVBl. Seite 241) bestimmten Steuergrundlagen; bei den Lohnsteuerpflichtigen gilt die für das Kalenderjahr 1936 festgestellte Einkommensteuer als vorläufige Steuergrundlage.

Die Religionsgesellschaften sind berechtigt, aufgrund der vorläufigen Steuergrundlagen Vorauszahlungen für das Kirchensteuerjahr 1938 zu erheben.

IV. Die Landes- und Ortskirchensteuer vom Einkommen einschließlich des Körperschaftseinkommens werden für das Kalenderjahr 1938 als Kirchensteuerjahr erhoben. Im übrigen gilt § 8 Ziffer 2 der Vollzugsverordnung zum Landeskirchensteuergesetz.

### B.

Zum Vollzug obiger Verordnung wird folgendes bemerkt:

#### 1. Landeskirchensteuer.

Landeskirchensteuer wird nur noch als Zuschlag zur Einkommensteuer erhoben. Ein Landeskirchensteuerzuschlag zur Grund- und Gewerbesteuer kann nicht mehr erhoben

werden, weil durch die Realsteuerreform die Grund- und Gewerbesteuer als Landessteuer in Wegfall kam. Die Landeskirchensteuer aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer kann, ähnlich wie es bei der Gewerbesteuer 1937 der Fall war, nur noch mit der Ortskirchensteuer erhoben werden. Die Landeskirchensteuer 1938 vom Einkommen wird berechnet:

- a) Bei den Lohnsteuerpflichtigen aus der Lohnsteuer des Kalenderjahres 1937,
- b) bei den zu veranlagenden Einkommensteuerpflichtigen aus der für das Kalenderjahr 1938 festgestellten Einkommensteuer.

#### 2. Ortskirchensteuer.

Ortskirchensteuer wird als Zuschlag zur Einkommensteuer — einschließlich der Lohnsteuer — der Kirchspielseinwohner (Artikel 12, Absatz 1, DKStG.), als Zuschlag zu den Einkommensteuerrechnungsanteilen der einkommensteuerpflichtigen Ausmärker (Artikel 13, Absatz 1, Ziffer 1 DKStG.), als Zuschlag zur Körperschaftsteuer der ortskirchensteuerpflichtigen Körperschaften (Artikel 13, Absatz 1 Ziffer 3 DKStG.), von den Steuerwerten des Grundvermögens (Artikel 12, Absatz 1, Artikel 13, Absatz 2 DKStG.), und von den Gewerbesteuermeßbeträgen (Artikel 12, Absatz 1 und Artikel 13, Absatz 2 DKStG.) erhoben.

- a) Bei den Lohnsteuerpflichtigen wird die Ortskirchensteuer vom Einkommen für das Kirchensteuerjahr 1938 aus der Lohnsteuer des Kalenderjahres 1937 berechnet.
- b) Bei den zu veranlagenden Einkommensteuerpflichtigen wird die Ortskirchensteuer vom Einkommen für das Kirchensteuerjahr 1938 aus der für das Kalenderjahr 1937 veranlagten Einkommensteuer berechnet.
- c) Bei den nur mit ihren Einkommensteuerrechnungsanteilen ortskirchensteuerpflichtigen natürlichen Personen wird die Ortskirchensteuer vom Einkommen für das Kirchensteuerjahr 1938 aus den für das Kalenderjahr 1937 festgestellten Einkommensteuerrechnungsanteilen berechnet.
- d) Bei den kirchensteuerpflichtigen Körperschaften wird die Ortskirchensteuer vom Körperschaftseinkommen für das Kirchensteuerjahr 1938 aus den für das Kalenderjahr 1937 festgestellten Körperschaftsteuerrechnungsanteilen berechnet.
- e) Bei den gewerbesteuerpflichtigen Personen wird die Ortskirchensteuer vom Gewerbebetrieb aus den für das Rechnungsjahr 1937 für die in Betracht kommende Gemeinde festgestellten Gewerbesteuermeßbeträgen berechnet.

f) Bei den grundsteuerpflichtigen Personen wird die Ortskirchensteuer vom Grundvermögen aus den für das Rechnungsjahr 1937 für die in Betracht kommende Gemeinde festgestellten Gemeindegrundsteuerwerten berechnet.

### 3. Landes- und Ortskirchensteuer.

1. Das Kirchensteuerjahr ist der 12 Monate umfassende Zeitraum, für welchen die Kirchensteuer erhoben wird. Durch die Steuergrundlagenverordnung für das Kirchensteuerjahr 1938 ist das Kirchensteuerjahr dem Steuerjahr der in Betracht kommenden Ursteuer angeglichen worden. Bei der Kirchensteuer vom Einkommen einschließlich der Lohnsteuer und bei der Kirchensteuer von Körperschaftseinkommen ist das Kalenderjahr 1938 das Kirchensteuerjahr, bei der Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb und bei der Kirchensteuer vom Grundvermögen dagegen ist das Rechnungsjahr 1938 das Kirchensteuerjahr.

2. Der Kirchensteuereinzug 1938 ist wie folgt geregelt:

- a) die Landeskirchensteuer 1938 der zu veranlagenden Einkommensteuerpflichtigen wird von den Finanzämtern eingezogen. Der Herr Oberfinanzpräsident hat die Finanzämter angewiesen, mit Wirkung vom 1. Januar 1938 als Landeskirchensteuer einen Zuschlag von 9% zu der veranlagten Einkommensteuer zu erheben.
- b) Die Landeskirchensteuer 1938 der nur Lohnsteuerpflichtigen wird durch die kirchlichen Hebestellen erhoben, nachdem das Kirchenlohnsteuerabzugsverfahren mit Wirkung vom 1. Januar 1938 aufgehoben ist. Im allgemeinen Kirchensteuervoranschlag ist für 1938 die Erhebung eines Zuschlages von 9% zur Lohnsteuer vorgesehen. Von den kirchlichen Hebestellen wird außerdem die gesamte Ortskirchensteuer eingezogen.

3. Die Aufstellung der Hebelisten für die kirchlichen Hebestellen erfolgt bei den Finanzämtern durch kirchliche Hilfskräfte. Es werden aufgestellt:

- a) Hebelisten über die endgültige Landes- und Ortskirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen für das Steuerjahr 1938 (1. Januar bis 31. Dezember 1938).
- b) Hebelisten über die endgültige Ortskirchensteuer der Grund- und Gewerbesteuerpflichtigen und der Körperschaftsteuerpflichtigen für 1937 und 1938 und der

veranlagten Einkommensteuerpflichtigen für 1938. (Für 1937 haben die letzteren ihre Ortskirchensteuer mit der Landeskirchensteuer an das Finanzamt bezahlt.) Die Berechnung der Landeskirchensteuer in den Hebelisten nach Buchstaben a erfolgt durch uns, die Berechnung der Ortskirchensteuer in den Hebelisten nach Buchstaben a und b ist Sache des Stiftungsrats. Nähere Weisung geht den Stiftungsräten mit den Hebelisten zu.

c) Die von den kirchlichen Hebestellen für 1938 eingehende — Landes- und Orts- — Kirchensteuer ist nicht als vorläufige, sondern als endgültige Kirchensteuer für 1938 zu erheben.

4. Notwendige Zu- und Abgangslisten werden von den Finanzämtern aufgestellt und berechnet. Zu diesem Zweck sind den Finanzämtern rechtzeitig die in § 9 RDRB. vorgeschriebenen Angaben zu machen.

5. Die Finanzämter beziehen die Ortskirchensteuervordrucke von der Druckerei „Badenia N. G.“ Karlsruhe; die Kosten hierfür haben die Kirchengemeinden auf Anforderung unmittelbar an die Druckerei zu entrichten.

6. Die Gebühren der Finanzämter für Aufstellung der Ortskirchensteuerhebelisten werden von der Allg. Kath. Kirchensteuerkasse voranschüsslich bezahlt; sie sind dieser auf Anforderung jeweils alsbald zu entrichten.

### C.

#### Ortskirchensteuervoranschlag.

1. Die Stiftungsräte der Kirchengemeinden, in welchen Ortskirchensteuer für 1938 erhoben werden soll, haben den zuständigen Finanzämtern, sofern dies noch nicht geschehen, umgehend die in § 2 RDRB. vorgeschriebenen Angaben zu machen.

2. Über die Aufstellung der Ortskirchensteuervoranschläge folgt nähere Weisung in besonderer Bekanntmachung, sobald der Herr Minister des Kultus und Unterrichts über das dabei einzuhaltende Verfahren Anordnung getroffen hat. Einstweilen ist die Aufstellung der Ortskirchensteuervoranschläge durch Aufstellung der Fondsvoranschläge nach § 22 ff. RDRB. und Errechnung der unmittelbar in den Ortskirchensteuervoranschlag einzustellenden Erfordernisse vorzubereiten.

Freiburg i. Br., den 10. Juni 1938.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.